

REGIONALGESETZ VOM 14. DEZEMBER 2010, NR. 4

Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2011 und des Mehrjahreshaushaltes 2011-2013 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)¹

Art. 1 Aufteilung der Sekretariatsgebühren zwischen den Autonomen Provinzen für die Verwaltung der in den Verfügbarkeitsstand versetzten Sekretäre

(1) In Durchführung des Art. 6 des Regionalgesetzes vom 26. April 2010, Nr. 1 „Neue Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Gemeindegemeinschaften“ und nach den Modalitäten gemäß genanntem Artikel werden die im Jahr 2010 im Sinne des Art. 18 Abs. 121 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 mit seinen späteren Änderungen „Änderungen zum Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 „Neue Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol““ eingehobenen Mittel sowie die Ausgabeneinsparungen auf die von der Region zweckgebundenen Beträge, die ab 1999 für die Ausbildung der Gemeindegemeinschaften bestimmt wurden, den Autonomen Provinzen zugewendet.

(2) Die sich aus der Anwendung des Abs. 1 ergebende Ausgabe beläuft sich auf 500 Tausend Euro.

Art. 2 Gesellschaftsbeteiligungen der Region, Bestimmungen zur Eindämmung der Personalkosten, Beiträge zugunsten des Gemeindenverbandes der Provinz Trient und des Südtiroler Gemeindenverbandes, sowie Änderung der Regionalgesetze vom 18. Februar 2005, Nr. 1, vom 9. August

¹ Im ABl. vom 17. Dezember 2010, Nr. 50, Sondernummer.

1957, Nr. 15, vom 15. Juli 2009, Nr. 5, vom 1. Dezember 1953, Nr. 22, vom 14. August 1999, Nr. 4 und vom 7. Mai 1976, Nr. 4

(1) Der Regionalausschuss ist dazu ermächtigt, weitere Aktien oder Gesellschaftsanteile von Kapitalgesellschaften, an denen die Region bereits beteiligt ist, zu erwerben und zu zeichnen.

(2) Der Regionalausschuss wird zur Übernahme von Gesellschaftsbeteiligungen für die Durchführung der institutionellen Aufgaben der Region oder für strategische Zwecke ermächtigt. Für diese Zwecke genehmigt der Regionalausschuss, nach Einholung eines Gutachtens der zuständigen Gesetzgebungskommission des Regionalrates, ein spezifisches Programm.²

(2-bis) Zwecks Rationalisierung und Reduzierung der Gesellschaftsbeteiligungen wird der Regionalausschuss ermächtigt, den beiden Autonomen Provinzen und ihren instrumentalen Gesellschaften mit vollständiger Landesbeteiligung – auch unentgeltlich – Aktien von Kapitalgesellschaften abzutreten, an denen die Provinzen bereits beteiligt sind. Für diese Zwecke genehmigt der Regionalausschuss, nach Einholung eines Gutachtens der zuständigen Gesetzgebungskommission des Regionalrates, ein spezifisches Programm.³

(3) Der Regionalausschuss hat den Regionalrat über die im Sinne des Abs. 1 vorgenommenen Handlungen binnen dreißig Tagen nach Abschluss der jeweiligen Handlung zu informieren.

² Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 (Regionales Stabilitätsgesetz 2016) ersetzt.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 (Regionales Stabilitätsgesetz 2016) eingefügt.

(4) (...)⁴

(5) (...)⁵

(6) (...)⁶

(7) Zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele im Sinne des Art. 79 des Autonomiestatutes legt der Regionalausschuss mit eigenen Beschlüssen die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben fest. Insbesondere werden folgende Maßnahmen beschlossen:

- a) Im Dreijahreszeitraum 2010-2012 findet keine Erneuerung der Tarifverträge zur Aktualisierung der Tarifgehälter statt. In diesem Zeitraum wird eine Entschädigung wegen Vertragsablauf entrichtet. Diese wird auf der Grundlage des Anfangstarifgehalts und der Sonderergänzungszulage berechnet, die am 31. Dezember 2009 gelten, entspricht ab 1. April 2010 30 Prozent der programmierten Inflationsrate und wird ab 1. Juli 2010 auf 50 Prozent erhöht;⁷
- b) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2013 wird die Gesamtbesoldung des als Führungskraft eingestuft oder beauftragten Personals, sofern sie den Bruttojahresbetrag von 90 Tausend Euro überschreitet, wie folgt gekürzt: Der Mehrbetrag bis zu 150 Tausend Euro wird um 5 Prozent, der Mehrbetrag über 150 Tausend Euro um 10 Prozent gekürzt. Die jährliche Bruttogesamtbesoldung darf infolge dieser Kürzung auf jeden Fall nicht unter 90 Tausend Euro

⁴ Ersetzt den Art. 3 Abs. 5 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 i.d.g.F.

⁵ Ändert den Art. 1 des RG vom 9. August 1957, Nr. 15 i.d.g.F.

⁶ Hebt den Art. 1 Abs. 7 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5 i.d.g.F. auf.

⁷ Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben gemäß diesem Buchstaben gelten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 des am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getretenen RG vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 bis zum 31. Dezember 2013.

liegen. Die Kürzungen haben keine vorsorgerechtlichen Auswirkungen;

- c) Die nach dem 1. Juli 2010 fälligen Aufstiege innerhalb eines Bereichs werden im Rahmen der verfügbaren Mittel des Fonds für die Finanzierung der Klassifizierung des Personals verfügt. Die Gehaltsentwicklung wird im Jahr 2011 ausgesetzt;
- d) Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis werden bis höchstens 20 Prozent der zum 1. Jänner eines jeden Jahres freien Stellen verfügt. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis zur vorläufigen Deckung des erheblichen Personalmangels bei den Gerichtsämtern, für die Tätigkeit der politischen Organe gemäß Art. 18 und 19 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 mit seinen späteren Änderungen „Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals“ sowie für die Ersetzung von abwesendem Personal;⁸
- e) Im Zweijahreszeitraum 2011-2012 darf die jährliche Ausgabe für Überstunden die um 20 Prozent gekürzte Ausgabe des Jahres 2010 nicht überschreiten.

(8) Die Maßnahmen gemäß Abs. 7 Buchst. a), b) und c) werden auch auf das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen angewandt.

(9) Zur Bestimmung der Höchstbeträge laut Art. 12 Abs. 7 des Gesetzesdekrets vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die

⁸ Der Buchstabe wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 und durch den Art. 10 Abs. 2 des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, werden die Bruttobeträge der Dienstabfertigung und der Abfertigung zu Lasten des INPDAP/NFAÖV berücksichtigt, wobei bei der Abfertigung die Beträge für die Zusatzrentenfonds abgezogen werden.

(10) Die geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen betreffend die Fristen für die Auszahlung des ersten Betrags der Dienstabfertigung/Abfertigung sowie die Modalitäten für die Gewährung des Vorschusses bleiben aufrecht.

(11) Die Bestimmung laut Art. 12 Abs. 7 des Gesetzesdekrets vom 31. Mai 2010, Nr. 78, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, gilt nicht für das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen, bei denen der Fonds für die Abfertigung hinterlegt ist.

(12) Gültige Rangordnungen öffentlicher Wettbewerbe für Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis können um zwei Jahre verlängert werden. Die am 31. Dezember 2010 endende Gültigkeit der Rangordnung des öffentlichen Wettbewerbs für Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis kann um ein Jahr verlängert werden.

(13) Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben und zur Rationalisierung der Organisation ersetzen für die Region die im Gesetzesdekret vom 31. Mai 2010, Nr. 78, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, enthaltenen spezifischen Bestimmungen.

(14) Für die Zwecke laut Abs. 7 Buchst. a) wird die Ausgabe entsprechend dem in den Grundeinheiten 02105 und 03110 vorgesehenen Fonds für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 genehmigt.

(15) (...)⁹

(16) (...)¹⁰

(17) (...)¹¹

(18) Der Beitrag zugunsten der Gemeindenverbände laut Art. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 25. November 1982, Nr. 10 mit seinen späteren Änderungen „Beiträge zugunsten der Delegationen der nationalen Vereinigung der Berggemeinschaften und der Gemeinden im Berggebiet (UNCHEM) der Provinzen Trient und Bozen“ wird je zur Hälfte dem Gemeindenverband der Provinz Trient und dem Südtiroler Gemeindenverband zugewiesen.

(19) Der im Abs. 18 angeführte Betrag wird innerhalb neunzig Tagen nach Inkrafttreten des Haushaltsvoranschlags der Region ausgezahlt.

(20) Die Ausgaben in Höhe von insgesamt 4 Millionen 500 Tausend Euro, die aus der Anwendung der Art. 1 und 2 entstehen, werden durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Betrages aus dem Überschuss der vorhergehenden Haushaltsjahre gedeckt.

(21) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

⁹ Ersetzt den Art. 6 des RG vom 1. Dezember 1953, Nr. 22.

¹⁰ Ändert den Art. 3 des Abs. 3 des RG vom 14. August 1999, Nr. 4.

¹¹ Fügt im RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4 i.d.g.F. nach dem Art. 3 den Art. 3-*bis* ein.